V-05 Schwere gesundheitliche Probleme bei Legehennen und Masthühnern - Qualzuchten auch in der Landwirtschaft beenden

Gremium:	BAG Tierschutzpolitik
Beschlussdatum:	07.09.2024
Tagesordnungspunkt:	V Verschiedenes

Antragstext

Die untragbaren Zustände der agrarindustriellen Tierhaltung sind weitreichend bekannt. Ebenso untragbar, aber im Vergleich eher unbekannt, sind ihre Qualzuchten. Weil wir mit Heimtieren direkt umgehen, sind uns dort eher Tiere bekannt, denen bereits aufgrund ihrer gewünschten Zuchtmerkmale häufig kein Leben ohne Schmerzen, Leiden oder Schäden möglich ist. Im Agrarbereich ist dieses Tierleid weniger sichtbar oder wird sogar als „Leistung“ verbrämt, dient aber der Optimierung des Geschäftsmodells – mit der Folge, dass auch andere Betriebe nachziehen müssen. Wie bei Kühen und Schweinen werden das Staatsziel Tierschutz sowie das Tierschutzgesetz durch die in der agrarindustriellen Landwirtschaft eingesetzten Legehennen und die schnell wachsenden Masthybriden ad absurdum geführt, die einseitig auf eine hohe Legeleistung und ein Maximum an Fleischansatz gezüchtet wurden. Die so selektierte Zucht führt zu genetisch bedingten Imbalancen und daraus folgenden Gesundheitsstörungen, die aktuell mangels tiergestützter Indikatoren während regulärer Kontrollen zudem kaum erfasst werden. Auch Puten und andere Vögel sind betroffen.

Legehennen:

Eines der größten Tierschutzprobleme in der Legehennenhaltung sind Brustbeinschäden. Bis zu 97 Prozent der Hennen einer Herde können von Frakturen und bis zu 83 Prozent der Hennen von Deformationen betroffen sein.[1] In nahezu allen Erzeugerbetrieben der konventionellen, aber auch der ökologischen Eiererzeugung werden ausschließlich sogenannte spezialisierte Legehybride eingesetzt, die auf eine Legeleistung von bis zu 330 Eiern/Jahr gezüchtet wurden. Der dafür benötigte Nährstoffbedarf, z. B. von Kalzium, kann nicht allein über die Nahrungsaufnahme kompensiert werden, was sich in Folge dessen auf die Knochenstruktur auswirkt. Durch die hoch schmerzhaften Brustbeinbrüche, oft sogar Mehrfachbrüche, und weiteren schmerzhaften Erkrankungen wie Salpingitis (Eileiterentzündung), Kloakenprolaps (Vorfall der Kloake), Peritonitis (Bauchfellentzündung) und Osteoporose (Knochenschwund) mit ausgeprägten Gangstörungen, werden die Tiere meist nach einer Legeperiode, in einem Alter von nur etwas über einem Jahr, geschlachtet.[2]

Masthühner:

Bei Masthühnern können die Gefäße und das Bindegewebe nicht mit dem schnellen Muskelwachstum mithalten. Ihnen ist zudem das natürliche Sättigungsgefühl abgezüchtet worden. Sie nehmen pro Tag durchschnittlich etwa 70 Gramm Körpergewicht zu und erreichen im Alter von etwa einem Monat ein Schlachtgewicht von bis zu mehreren Kilogramm. Auf den Menschen übertragen bedeutet diese Wachstumsgeschwindigkeit, dass ein dreijähriges Kind bereits das Körpergewicht eines Erwachsenen hätte.[3] Auch die schlechten Haltungsbedingungen der

Elterntiere und die auf das Nötigste begrenzte Fütterung um Verfettung zu vermeiden, d. h. permanenter Hunger und ein strapaziertes Immunsystem, werden den Nachkommen in Form von Infektionen über Darm und beschädigter Ei-Cutikula mitgegeben. In guter Praxis wird dem mit Probiotika begegnet. Meist erfolgt jedoch ein Dauereinsatz von Antibiotika, da auch die genetisch bedingte zu schnelle Gewichtszunahme der Tiere schmerzhafte Erkrankungen verursacht: Ausgeprägte Gangstörungen, Absterben des Oberschenkelknochenkopfes und andere Gelenkentzündungen. Außerdem sind Masthühner und -puten durch Fußballenentzündungen und Entzündungen der Fersenhöcker betroffen, verursacht durch schlechtes Management mit zu feuchter Einstreu, welche während eines Durchgangs nicht gewechselt wird. Durch all diese Faktoren stirbt ein Teil der Tiere vorzeitig, meist an plötzlichem Herztod. Atemwegsinfekte sind häufig.[4,5]

Die Folgen sind schwere Leiden und Schmerzen, die ein artgemäßes Verhalten nicht zulassen. Dies verstößt neben dem „Qualzuchtparagrafen“ auch gegen Paragraf 2 des Tierschutzgesetzes, nachdem ein Tier angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden muss sowie die Bewegung nicht derart eingeschränkt werden darf, dass Schmerzen, Schäden oder Leiden erfolgen. Dies ist in der konventionellen Tierhaltung regelmäßig der Fall. Selbst unter Bio-Haltungsbedingungen wäre die Gesundheit dieser Zuchten deutlich schlechter als von langsamer wachsenden Rassen für Bio-Freilandhaltung.[6,7] Auch langsamer wachsende Masthybride weisen Qualzuchtmerkmale auf. Die Qualzucht und -haltung funktioniert oftmals nur unter permanentem, prophylaktisch und metaphylaktisch erfolgendem Einsatz von Antibiotika [6,7,8] mit entsprechender Auswirkung auf die Ernährungssicherheit und Gesundheitsrisiken auch von uns Menschen durch multiresistente Keime.[8]

Dass die Nutzung der gängigen Hybriden wie z. B. Ross 308 oder Cobb 700 nicht schon längst als Qualzuchten im Sinne des Tierschutzgesetzes beendet wurde, zeigt, dass die gegenwärtigen Regelungen unzureichend sind.

Die bestehenden Regelungen werden einerseits aufgrund des im Tierschutzbereich besonders häufigen Vollzugsdefizits kaum durchgesetzt, andererseits bestehen systematische Lücken im Tierschutzgesetz, im Tierzuchtgesetz und in den tierschutzrechtlichen Verordnungen. Wir setzen uns für eine Harmonisierung zwischen EU-Tierzuchtrecht und dem für alle Tiere geltenden, nationalen Tierschutzgesetz ein. Ebenso wie das Staatsziel Tierschutz sind die Forderungen für die Behebung des Defizits der Qualzuchten im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Tiere zwei Jahrzehnte alt. Aber trotz eines Beschlusses des Bundesrates[9] und zahlreicher anderer Vorstöße[10,11] und Rechtsgutachten[12] wurden entsprechende Initiativen nie fertiggestellt.

Der Koalitionsvertrag besagt, bestehende Lücken in der Nutztierhaltungsverordnung zu schließen und das Tierschutzgesetz zu verbessern – unter anderem dadurch „Qualzucht“ zu konkretisieren. Diese Änderungen[vgl.13] sind notwendig, denn Qualzuchten sind bereits seit Jahrzehnten verboten – eigentlich. Aber jede*r, der die Bilder von beispielsweise Hühnern oder Puten aus industrieller Tierhaltung kennt oder weiß, wie schnellwachsende Masthühner aussehen, sieht, dass das Tierschutzgesetz in der Praxis kaum eine Wirkung hat. Grundlegende Gutachten[13] sind veraltet oder betreffen hauptsächlich Heimtiere. Außerdem gibt es keine brauchbare Liste, die definiert, was bei welcher Tierart als Qualzucht-Merkmal gezählt werden muss. Erschwerend kommt hinzu, dass im Einzelfall bewiesen werden muss, dass Schmerzen, Leiden oder Schäden ursächlich

und nachweislich auf die Zucht zurückzuführen sind – und nicht „Produktionskrankheiten“ oder Folgen der gängigen „Qualhaltung“ sind.

Der 'Qualzuchtparagraf 11b des Tierschutzgesetzes soll bei gezüchteten Tieren Schmerzen, Leiden oder Gesundheits- oder Verhaltensstörungen verhindern. Eine Differenzierung zwischen "Heim"- und "Nutztieren" ist nicht vorgesehen. Die Liste der Merkmale einer Qualzucht muss um solche erweitert werden, die die physiologische Kompensationsfähigkeit des Stoffwechsels der landwirtschaftlich genutzten Tiere überfordern.

Diese Erweiterung muss mit einer zeitnahen Aktualisierung des veralteten „Qualzuchtgutachtens“[13] oder entsprechenden zeitgemäßen und nachhaltigen Alternativen verbunden werden und auch im Agrarbereich gehaltene Tiere inkludieren, um einen effizienten Vollzug zu ermöglichen.

Durch eine Übergangsfrist darf bereits aktuell rechtswidriges Handeln nicht zu Lasten der Tiere künftig legalisiert werden. Das Tierzuchtgesetz und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Durchführung des Tierschutzgesetzes müssen in diesem Sinne nachgeführt werden. Zusätzlich wäre die Erarbeitung einer AVV Tierschutzüberwachung, analog der AVV Rahmenüberwachung in der Lebensmittelüberwachung, wichtig, um eine bundesweit harmonisierte Durchführung der amtlichen Überwachung im Tierschutz zu gewährleisten.

Generell dürfen sich aus der Zucht keine Belastungen für die Tiere ergeben, insbesondere wenn in der Folge Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst beim Tier selbst oder bei dessen Nachkommen nach objektiven Verhältnissen ernsthaft möglich erscheinen. Bei Masthühnern, Puten und anderen Vögeln muss die maximale tägliche Gewichtszunahme auf eine Prozent- oder Gewichtsgrenze begrenzt werden, die Schmerzen, Leiden oder Schäden vermeidet. Dies schafft Rechtssicherheit und entlastet Veterinär*innen und Gerichte von für den Vollzug aufwendigen Einzelfallentscheidungen über erkrankte Einzeltiere.

Neben des Verbots der Haltung mit Ausnahme von Bestandshaltungen, sollten in Anlehnung an den Paragrafen 8 des österreichischen Tierschutzgesetzes und in Abstimmung mit der EU-Ebene ebenfalls die Vermittlung, die Weitergabe, der Erwerb, der Import und darüber hinaus der Handel mit Tieren, die zuchtbedingte Defekte aufweisen, verhindert werden. Das Verbot muss auch den Import von Produkten umfassen, die von qualgezüchteten Tieren stammen. Gleichzeitig mit einer Aktualisierung der gesetzlichen Regelungen wollen wir sicherstellen, dass in den Ländern und Kommunen ein ausreichender Vollzug ermöglicht und durchgeführt wird.

Wir begrüßen, dass der Lebensmitteleinzelhandel in den Niederlanden und Dänemark in einem ersten Schritt den Ausstieg zumindest von den schnellstwachsenden Masthühnern vollzieht. Wir wollen diesen Weg über eine Regulierung auf EU-Ebene unterstützen und weiterführen, beispielsweise über eine Integration der Verhinderung von Qualzuchten in der Landwirtschaft in die EU Tierzucht-Verordnung 1012/2016.

Anstatt auf die Anpassung an industrielle Tierhaltung müssen sich die Forschung und auch alle Zuchtbemühungen auf gesunde Zuchtlinien fokussieren, die den Tieren die Möglichkeit zum Ausleben des artgemäßen Verhaltensspektrums gewähren. Geringere Besatzdichten dürfen nicht durch größere Qualzuchten ausgeglichen werden. Auch die Eltern- und Zuchttiere müssen ihrer Art und ihren Bedürfnissen

entsprechend gehalten werden. Wirtschaftliche Interessen dürfen nicht als vernünftiger Grund für das Zufügen von Schmerzen, Leiden oder Schäden an Tieren gelten. Dieser beim Töten von männlichen Küken vom Bundesverwaltungsgericht festgelegte Grundsatz muss im Tierschutzgesetz übernommen werden, u. a. damit Gerichte und Veterinärämter vermehrt sicherstellen, dass dem Anspruch des Staatsziels Tierschutz im Grundgesetz genügt wird.[12]

[1] FLI-Broschüre "Brustbeinschäden bei Legehennen - aktueller Stand des Wissens", 19.7.2022.

[2] Dänische Studie zu Legehennen „Painful fractures: Large eggs push small hens to the breaking point“ (2021): https://healthsciences.ku.dk/newsfaculty-news/2021/09/painful-fractures-large-eggs-push-small-hens-to-the-breaking-point/

[3] Bülte, Jens / Felde, Barbara / Maisack, Christoph (Hrsg.) (2022): Reform des Tierschutzrechts. Die Verwirklichung des Staatsziels Tierschutz de lege lata. https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/9783748928478/reform-des-tierschutzrechts

[4] Rösler, Beatrice (2016): Untersuchungen von konventionell gehaltenen Ross 308 Masthühnern in einer angereicherten Haltungsumwelt unter dem Aspekt der Tiergesundheit. Diss. Univ. München. https://edoc.ub.uni-muenchen.de/19995/1/Roesler_Beatrice.pdf

[5] Knowles TG, Kestin SC, Haslam SM, Brown SN, Green LE, Butterworth A, et al. (2008): Leg Disorders in Broiler Chickens: Prevalence, Risk Factors and Prevention. PLoS ONE 3(2): e1545. https://doi.org/10.1371/journal.pone.0001545

[6] Balluch, Martin (2021): Qualzucht- und Qualhaltungsaspekte bei Geflügel, in: Neussel, Walter (Hrsg.): Verantwortbare Landwirtschaft statt Qualzucht und Qualhaltung, S. 73 ff.

[7] Gregori, Linda (2021): Qualzucht und Qualhaltung bei landwirtschaftlich genutzten Tieren, in: Neussel, Walter (Hrsg.): Verantwortbare Landwirtschaft statt Qualzucht und Qualhaltung, S. 47 ff.

[8] Ebner, Rupert (2021): Antibiotika für Nutztiere: sinnvolle Therapie und Missbrauch, in: Neussel, Walter (Hrsg.): Verantwortbare Landwirtschaft statt Qualzucht und Qualhaltung, S. 167 ff. https://www.oekom.de/_files_media/titel/leseproben/9783962383039.pdf

[9] BR-Drs. 36/03, Entschließung des Bundesrates zur Qualzucht. https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0036-03

[10] Beschluss der Agrarministerkonferenz: Anwendung des §11b Tierschutzgesetz auf die Zucht landwirtschaftlicher Nutztiere, 20.3.2015.

[11] Bundestierärztekammer: „Resolution, Zuchtziele in der Nutztierzucht unter Tierschutzaspekten“, 18.4.2016.

[12] Cirsovius, Thomas: Rechtsgutachten Tierschutzrechtliche Vorgaben im Zusammenhang mit der Milchviehzucht (erstellt im Auftrag der Tierärztekammer Berlin), 25.5.2021.

[13] BMEL: „Gutachten zur Auslegung von Paragraf 11b des Tierschutzgesetzes“, 26.10.2005. https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tierschutz/gutachten-paragraf11b.html

Begründung

Immer mehr Hühner, Puten und Enten sind betroffen: In den vergangenen Jahrzehnten ist der Pro-Kopf-Konsum von Geflügelfleisch in Deutschland gestiegen. Während im Jahr 1991 pro Person etwa 7,3 Kilogramm Geflügelfleisch konsumiert wurden, lag der Pro-Kopf-Verbrauch im Jahr 2022 bereits bei 12,7 Kilogramm. Damit hat sich der Pro-Kopf-Verbrauch fast verdoppelt. Im gleichen Zeitraum ist der Pro-Kopf-Verbrauch von Fleisch insgesamt jedoch um knapp zwölf Kilogramm zurückgegangen.[A] Auch der Verbrauch von Eiern steigt – aktuell sind es 230 Eier pro Kopf und Jahr, insbesondere über verarbeitete Produkte und überwiegend aus dem niedrigsten Standard der „Bodenhaltung“ stammend. [B] Gerade Geflügelfleisch wird als typisches Billigfleisch vermarktet und liegt pro Kilo preislich unter Früchten oder Gemüse. Die Last dieser Entwicklung tragen die leidensfähigen Lebewesen mit einem im Freiland reichen Repertoire an Verhaltensweisen, dessen Ausleben neben der Haltung auch allein durch die Qualzuchtmerkmale verhindert wird.

Durch die Kombination von Qualzucht und dem steigenden Konsum dieser Arten ist es dringender denn je, dieses Problem anzugehen.

[A] https://de.statista.com/statistik/daten/studie/186634/umfrage/pro-kopf-verbrauch-von-gefluegelfleisch-seit-2001/

[B] https://de.statista.com/statistik/daten/studie/208591/umfrage/eier-nahrungsverbrauch-pro-kopf-seit-2004/